



GESCHÄFTSORDNUNG (GSchO)

15.09.2007

Seite 1 von 5

Art. 1 Eröffnung der Versammlung

- 1 Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet im Regelfall die Versammlung bis zur Erledigung der Tagesordnungspunkte (TOP).
- 2 Bei Eröffnung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versammlungsleiter lässt die Tagesordnung genehmigen.

Art. 2 Beschlussfähigkeit

- 1 Nach der Eröffnung der Versammlung wird von dem Versammlungsleiter die Anzahl der anwesenden Stimmen festgestellt.

Art. 3 Anträge/Dringlichkeitsantrag

- 1 Anträge auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Stimmenmehrheit der Versammlung.
- 2 Die Versammlung kann eingebrachte Anträge ändern.
- 3 Während der Abstimmung können noch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes eingebracht werden.
- 4 Gegenanträge sind spätestens vor der Abstimmung einzubringen.
- 5 Zu erledigten Anträgen darf das Wort grundsätzlich nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 6 Dringlichkeitsanträge sind solche, die nicht rechtzeitig oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.

Art. 4 Worterteilung

- 1 Jedes für die einzelnen Institutionen eingeladene Mitglied hat das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen und das Wort zu ergreifen. In der Mitgliederversammlung kann das Rede- und Stimmrecht von zwei vor Beginn der Mitgliederversammlung benannten Personen wahrgenommen werden. Der Versammlungsleiter kann, auch auf Antrag eines Mitglieds, einem Berichtersteller oder einer anderen Person das Wort erteilen.
- 2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zu diesem Zweck wird eine Rednerliste geführt. Der Versammlungsleiter hat das Wort jederzeit; dies gilt in der Mitgliederversammlung auch für die Mitglieder des Präsidiums. Außer der Reihe muss das Wort dann erteilt werden, wenn es zur Geschäftsordnung verlangt wird.



GESCHÄFTSORDNUNG (GSchO)

15.09.2007

Seite 2 von 5

-
- 3 Antragsteller oder Berichterstatter erhalten zu dem von ihnen zu behandelnden Gesprächsgegenstand als erster und letzter das Wort.

Art. 5 Ordnungsruf, Wortentzug

- 1 Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht "zur Sache" und "zur Ordnung" zu rufen.
- 2 Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, "zur Sache" zu sprechen, kann er dem Redner das Wort entziehen.
- 3 Nach dreimaligem "Ordnungsruf" kann er dem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn nach dem zweiten auf die Folgen aufmerksam gemacht hat.
- 4 Spricht ein Redner nach Wortentzug weiter oder benimmt sich ungebührlich, so hat der Versammlungsleiter das Recht, ihn aus dem Versammlungsraum zu verweisen.
- 5 Hält ein Redner den Wortentzug oder seine Verweisung aus dem Versammlungsraum für unbegründet, so kann er durch einen noch in derselben Sitzung zu stellenden Antrag die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.
- 6 Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zum selben Beratungspunkt nicht mehr erteilt werden.
- 7 Geschäftsordnungsanträge auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz dafür und ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Nach Annahme des Antrages gelangen nur noch die Redner zu Wort, die vor der Antragstellung auf der Rednerliste standen. Nach Schluss der Debatte sind Ausführungen zum Beratungsgegenstand nicht mehr möglich. Anträge auf Schluss der Rednerliste können nicht gestellt werden.

Art. 6 Abstimmungen

- 1 Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Die jeweils erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand oder der Stimmkarte in der Mitgliederversammlung. Auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen.
- 3 Abstimmungen im schriftlichen und telefonischen Verfahren sind im Präsidium und in den sonstigen Ausschüssen zulässig.
- 4 Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel in der Reihenfolge, in der sie auf der Tagesordnung stehen, wobei zu beachten ist, dass der weitestgehende Antrag stets zuerst behandelt werden muss. Die Reihenfolge der zu behandelnden Anträge kann durch Beschluss geändert werden.



GESCHÄFTSORDNUNG (GSchO)

15.09.2007

Seite 3 von 5

-
- 5 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - 6 Während einer Abstimmung sind keine Wortmeldungen mehr zulässig (Ausnahme Art. 3 Ziff. 3)

Art. 7 Durchführung von Wahlen

- 1 Die zu wählenden Personen sind in Einzelwahlgängen zu wählen, wobei entsprechend Art. 6 Anwendung findet.
- 2 Wählbar sind alle Personen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Der Kandidat muss Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
- 3 Vor Eintritt in die Wahlen wählt die Versammlung einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer als Wahlausschuss. Diesem obliegt die Versammlungsleitung für die Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahlen“. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung sowie für die Feststellung der Stimmen bei offener Abstimmung. Das Ergebnis gibt er der Versammlung und dem Protokollführer bekannt.
- 4 Wenn mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen werden, die auch bereit sind zu kandidieren, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- 5 Die Mitglieder des Präsidiums, der DCV-Gerichte und die Rechnungsprüfer werden grundsätzlich einzeln gewählt.
Wenn der Präsident eine Kandidatenliste für alle oder einen Teil der zu wählenden Amtsträger vorlegt, kann darüber auch im Ganzen abgestimmt werden, wenn die Versammlung keine Einwendungen erhebt.
- 6 Es dürfen auch Bewerber gewählt werden, die nicht in der Versammlung anwesend sind, von denen aber eine schriftliche Bereitschaftserklärung über die Annahme eines bestimmten Amtes im Falle der Wahl vorliegt.
- 7 Protest gegen eine Wahl ist sofort beim Wahlausschuss einzulegen. Weitere Wahlhandlungen sind solange auszusetzen. Die folgende Entscheidung des Wahlausschusses ist unanfechtbar. Wird eine Wahl als ungültig erklärt, so ist sie sogleich zu wiederholen.
- 8 Soweit in der Satzung und den Ordnungen nicht anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer von den vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat und die Wahl annimmt. Zur Berechnung der Mehrheit ist Art. 6, Abs. 1 maßgebend.
- 9 Ein Mandat erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit (sofern die Satzung nichts anderes bestimmt), durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung (sofern ein wichtiger Grund gegeben ist), Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder LEV des DCV sowie durch rechtskräftige Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung „öffentlicher Ämter“.



GESCHÄFTSORDNUNG (GSchO)

15.09.2007

Seite 4 von 5

-
- 10 Das Präsidium kann in der Zeit zwischen ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen anstelle der Mitgliederversammlung Mandatsträger - ausgenommen Mitglieder des Präsidiums - von ihren Ämtern abberufen, sofern ein wichtiger Grund gegeben ist, der bei Abwägung aller Umstände diese Maßnahme im Interesse des Verbandes als erforderlich erscheinen lässt.
Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, Ersatzbestellungen für abberufene Mandatsträger vorzunehmen. Die Amtszeit der so bestellten Mandatsträger entspricht derjenigen der abberufenen Mandatsträger.
Findet vor der (nächsten) ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt und wird in der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen, endet das Amt des vom Präsidium bestellten Mandatsträgers, sobald die Neuwahl durchgeführt ist.
- 11 Ist im Satzungswerk des DCV eine Vertretungsregelung für verhinderte Mandatsträger nicht getroffen, kann der Präsident für die Dauer des Verhinderungsfalles einen Vertreter bestellen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen und jeweils anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2 In allen anderen Gremien ist die Beschlussfähigkeit dann erreicht, wenn über 50% der Stimmberechtigten anwesend sind und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 9 Anzahl der Stimmen

- 1 Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist qualifiziert und in § 7 Abs. 3 der Satzung festgelegt.
- 2 Soweit das Stimmrecht in der Satzung nicht anders qualifiziert ist, hat in den Gremien jedes Gremiumsmitglied eine Stimme.

Art. 10 Ordnungsbestimmungen

- 1 Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht im Versammlungsraum zu.
- 2 Der Inhalt nichtöffentlicher Versammlungen und Sitzungen ist vertraulich zu behandeln, sofern die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt beschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Versammlungsteilnehmer über den als vertraulich zu behandelnden Punkt gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.



Art. 11 Protokollierung

- 1 Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- 2 Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlen einschließlich der Stimmenverhältnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.
- 3 Jedem Teilnehmer steht das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll zu. Über fristgerecht zugestellte Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls entscheidet die nächste gleichartige Versammlung.
- 4 Das Protokoll ist gemeinsam mit der Anwesenheitsliste dem Präsidium vorzulegen.

Art. 12 Veröffentlichungen

- 1 Alle Veröffentlichungen des DCV bedürfen der vorherigen Genehmigung durch ein Mitglied des Präsidiums
- 2 Veröffentlichungen des DCV erfolgen im Internet unter www.curling-dcv.de und per Post oder Fax oder Email an die Mitglieder des DCV.

Art. 13 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für die Mitgliederversammlung, das Präsidium und alle sonstigen Ausschüsse und Bereiche des DCV, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2007 in Füssen.